

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis ♦

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahnkreis.
Fernsprecher Nr. 59.

Verantwortlicher Schriftleiter: **Fr. Cramer, Weilburg.**
Druck und Verlag von **H. Cramer,**
Großherzoglich Luxemburgischer Postlieferant.

Bezugspreis: monatlich abgeholt 55 Pfg., durch Boten gebracht 65 Pfg., durch die Post 1,95 Mk. vierteljährlich ohne Postgebühr. Einrückungsgebühr 15 Pfg. die einspaltige Zeile.

Nr. 80. — 1917

Weilburg, Mittwoch, den 4. April.

69. Jahrgang.

Erfüllt Eure Pflicht gegen das Vaterland und zeichnet Kriegsangehörige! Gedenkt Eurer gefallenen Helden, die ihr Leben nicht nutzlos geopfert haben dürfen, gedenkt Eurer kämpfenden Brüder, denen die Kriegsangehörigen die Waffen liefern muß zu Eurer und des Vaterlandes Verteidigung! Es ist Ehrenpflicht, Kriegsangehörige zu zeichnen.

Amtlicher Teil.

Anweisung an die Kommunalverbände
in der Bekanntmachung Nr. M. 1/1. 17. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

(Schluß.)

§ 5. Ablieferung.

Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerlegen.

Die Klöppel und desgleichen die Klöppelöhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden. Das Gewicht der eingegossenen Klöppelöhre ist von dem festgestellten Brongegewicht nicht in Abzug zu bringen, sondern wird zu den in §§ 8 und 10 der Bekanntmachung festgesetzten Preisen übernommen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden sind, ist ein Anerkennnisschein nach dem als Anlage 4 beigefügten Muster auszustellen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlungsstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennnisses wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Veranlassung des Zweifels bestehen. Die Annahme des Anerkennnisses oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung M. 1. 1. 17. R. R. A.

Es ist darauf zu achten, daß der für Gesamtgewichte von 645 kg Bronze festgesetzte Uebnahmepreis von 1,50 Mk. für das Kilogramm nicht bei Teillieferungen aus Geläuten von mehr als 645 kg Gesamtgewicht zur Auszahlung gelangt; maßgebend für die Preisbemessung ist vielmehr nur das gesamte Brongegewicht der aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken bzw. Geläute.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle ist ihm an Stelle des Anerkennnisses eine Quittung nach dem in Anlage 5 beigefügten Muster anzuhändigen, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Für jedes Geläute ist ein besonderer Beleg (Anerkennnisschein oder Quittung) auszustellen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W 10, Victoriastr. 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbücher über den Kaufpreis der Glocken und über im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren. Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts wird die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung für die in Gruppe „A“ gemeldeten Bronzeglocken muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Jedem Personen, die sich nachträglich mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkennnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag auszuzahlen.

Die Vordrucke für Anerkennnisscheine und Quittungen sind von den beauftragten Behörden zu beschaffen.

§ 6. Zwangsversteigerung.

Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der „Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus“ genannten Zeitpunkte die übereigneten Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar; den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, Betriebe usw., die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der abgelieferungspflichtigen Bronzeglocken durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelöhre besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Von den zwangsweisen Einziehung Betroffenen sind ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise Anerkennnisscheine (Anlage 4) bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen (Anlage 5) nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen anzuhändigen. Die Kosten der Zwangsversteigerung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen bzw. im Verwaltungszwangsvorfahren einzuziehen.

Die Zwangsversteigerung für die in Gruppe „A“ gemeldeten Bronzeglocken muß bis zum 30. September 1917 beendet sein.

§ 7. Ausnahmen.

In Fällen, in denen Zweifel darüber bestehen, ob Bronzeglocken unter die Bekanntmachung fallen, haben die beauftragten Behörden die Befugnis von der Enteignung vorläufig abzusehen.

Die Vereiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung muß für die Bronzeglocken ausgesprochen werden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch die Sachverständigen festgestellt worden ist, die von den Landeszentralbehörden für die Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. besonders bestimmt und den beauftragten Behörden namhaft gemacht werden.

Die vor dem Inkrafttreten erlassenen Gutachten können keine Berücksichtigung finden. Andernwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung. Die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken ist vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind;
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll;
3. wenn die Kosten des Einbaues der Gießglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Brongegewicht überschreiten würden.

Treffen in einem Geläute die obigen Voraussetzungen für eine oder mehrere Glocken zu, so ist die Zurückstellung nur für diese Glocken auszusprechen, während die Ablieferung von etwa weiteren vorhandenen Bronzeglocken vor sich gehen muß. Ueber die endgültige Befreiung entscheidet hierbei die Metall-Mobilmachungsstelle.

Die Unterlagen (Gutachten u. a. m.) über die Befreiung und die vorläufige Zurückstellung verbleiben in den Händen der beauftragten Behörden; sie sind von diesen aufzubewahren und nur auf Anfordern der Metall-Mobilmachungsstelle einzureichen.

Ueber die Befreiung von Bronzeglocken ist eine Bescheinigung nach Anlage 6 auszustellen.

Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, bereits abgelieferte Bronzeglocken, sowohl beschlagnahmte und enteignete, als auch freiwillig abgelieferte, bei denen durch die vorgenannten Sachverständigen ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert festgestellt wird, vorläufig von der Ablieferung an die Kriegsmetall-Altiengeellschaft auszuschließen. Derartige Bronzeglocken müssen aber zur Befreiung des Kriegsministeriums bleiben und dürfen keineswegs an Museen oder Sammlungen abgegeben werden. Es ist jedoch gestattet, derartige Bronzeglocken den Ablieferern bzw. Eigentümern gegen Rückzahlung des gezahlten Betrages zur freien Verfügung zurückzugeben. Beim Vorliegen von Fällen grundsätzlicher Bedeutung haben die beauftragten Behörden sich mit der Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 20 ins Benehmen zu setzen.

Der Schriftwechsel ist mit der Bezeichnung „Beit. Bronzeglocken“ zu versehen und darf andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 8. Bericht an die Metall-Mobilmachungsstelle und die Kriegsmetall-Altiengeellschaft.

Die beauftragten Behörden haben über die in jedem Monat eingegangenen Metallmengen bis zum 5. des folgenden Monats erstmalig bis zum 5. Juni 1917 Bericht auf den mitgelieferten Vordruck (Anlage 7) sowohl an die Metall-Mobilmachungsstelle als auch in zweiter Ausfertigung an die Kriegsmetall-Altiengeellschaft einzusenden. Auch Meldungen sind zu ermitteln.

In die Reihen „Ablieferte Bronze aus beschlagnahmten Glocken“, über die Vereiung, ergibt sich (A), und in die Reihe „Freiwillig abgelieferte Bronze aus Glocken“ (C) sind die Angaben an Hand der Anerkennnisscheine und in die Reihe „Reichsschiedsgerichtsmaterial“ (B) an Hand der Quittungen einzutragen.

Anfragen der beauftragten Behörden sind an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten; nur die Anfragen wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschußzahlung und Rückzahlung der von den beauftragten Behörden vorausgelegten Summen sind an die Kriegsmetall-Altiengeellschaft zu richten.

§ 9. Lagerung und Sortierung.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der abgelieferten Mengen gewährleisten und haben für Bewachung zu sorgen. Sie haften für Vorfall und grobe Fahrlässigkeit.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die eingesammelten Bronzemengen nach Abruf zu verladen. Für den Versand mit der Eisenbahn, der landwirtschaftlichen Wagonladungen erfolgen soll, sind geschlossene Wagon anzufordern. Auf Raumausgang der Eisenbahnwagen ist im Interesse der Frachtsparnis zu achten.

Den beauftragten Behörden wird anheimgestellt, in allen Fällen, in denen große Gewichte zu versenden sind, nach vorheriger Verständigung mit der Kriegsmetall-Altiengeellschaft Vereinbarungen mit den Ablieferern zur Vermeidung des zweimaligen Verladens zu treffen, auf Grund deren der Versand unmittelbar durch die Ablieferer von der nächsten Eisenbahnstation oder, falls der Versand auf Wunsch der Kriegsmetall-Altiengeellschaft zu Wasser erfolgen sollte, vom nächsten Verlade-Rai vor sich gehen kann.

Die Kriegsmetall-Altiengeellschaft hat die notwendigen Versicherungen abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchdiebstahl oder Feuer ist der Kriegsmetall-Altiengeellschaft unverzüglich telegraphische Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaften erfolgen kann und Erstattungen nicht verloren gehen.

Die Kosten für die Versicherungen werden von der Kriegsmetall-Altiengeellschaft getragen.

§ 10. Vorschuß, Abruf und Abrechnung.

Die Kriegsmetall-Altiengeellschaft ist verpflichtet, den beauftragten Behörden für die Einlösung der Anerkennnisscheine auf Verlangen Vorschüsse zu zahlen, die angesammelten Bronzemengen abzurufen und beim Abruf diejenige Stelle anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine bahnamtliche Veranordnung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der Kriegsmetall-Altiengeellschaft beim Abruf einzusendenden Vordrucke zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der Kriegsmetall-Altiengeellschaft. Die Kriegsmetall-Altiengeellschaft hat die in ihren Besitz gelangten Metallmengen in bezug auf das Gewicht nachzuprüfen. Maßgebend ist das bahnamtliche Gewicht, welches durch die Bahn, nicht aber durch den Verladener in den Frachtbrief eingetragen ist.

Die Abrechnung erfolgt durch die Kriegsmetall-Altiengeellschaft nach beendeter Durchführung der Bekanntmachung und Ablieferung der Metallmengen an das Lager der Kriegsmetall-Altiengeellschaft. Zugrunde gelegt werden die von den beauftragten Behörden laut Anerkennnisscheinen vorausgelegten Beträge, wie sie sich aus den Berichten ergeben. Nach Möglichkeit ist für die Abrechnung der bargeldlose Zahlungsverkehr zu wählen.

Bei der Schlussabrechnung wird das sich aus den Berichten ergebende Gesamtgewicht der Summe der bahnamtlichen Gewichte gegenübergestellt. Wesentliche Minder- oder Mehrgewichte sind von der Kriegsmetall-Altiengeellschaft der Metall-Mobilmachungsstelle zwecks Klärung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der betreffenden beauftragten Behörden bekanntzugeben. Für Mindergewichte wird auf keinen Fall die Sammlungsgebühr vergütet. Für Mehrgewichte wird lediglich eine Sammlungsgebühr von 0,20 Mk. für das Kilogramm, nicht aber auch der Uebnahmepreis nach § 8 bzw. 10 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. bezahlt.

Wird eine Einigung über die Abrechnung nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen einen Schiedsrichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schiedsrichter die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft und dessen Obmann das Kriegsministerium ernannt.

§ 11. Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung M. 1/1. 17 R. N. in Kraft.
Frankfurt (Main), den 1. März 1917.

Stellh. Generalkommando des 18. Armeekorps.

1. 1931. Weilburg, den 30. März 1917.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 53 abgedruckte Bekanntmachung des stellh. Generalkommandos 18. A. R. vom 1. 3. 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze wird Ihnen hiermit die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen.

Ich ersuche Sie, sich mit der Bekanntmachung und der vorstehenden Ausführungsanweisung genau vertraut zu machen und die sofortige Bekanntmachung an die in Frage kommenden Stellen zu veranlassen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei der Kreisblatt-Druckerei hier anzufordern.

Als Zeitpunkt für die Bestandserhebung ist der 15. April 1917 festgesetzt.

Bis zum 20. April d. J. sind mir die angemeldeten Glocken nach Formular 2a anzuzeigen und zum 2. u. 17. d. Mts. die eingegangenen Glocken anzuzeigen. Schlußzeile ist erforderlich.

Die Formulare für Meldungen sind bis 8. April cr. bei mir anzufordern.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen sind an mich und nicht an die Metall-Mobilmachungsstelle zu richten.

Der Landrat.

J. Nr. B. 1601. Weilburg, den 2. April 1917.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bei der herrschenden Knappheit an Eiern ist die äußerste Beschränkung in der Herstellung und im Verzehre von Omeletten dringend geboten.

Ich ersuche Sie deshalb in Ihrer Gemeinde sofort auf die möglichste Einschränkung hinzuwirken.

Der Landrat und
Vorstehende des Kreisausschusses.

Nichtamtlicher Teil.

Der Weltkrieg.

Großes Hauptquartier, 3. April mittags.
(W. T. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich von Arras heftiger Gefechtskampf; mehrere gegen unsere Stellungen vordringende englische Aufklärungsabteilungen wurden abgewiesen.

Die gewaltigen Erdstöße der Engländer und Franzosen im Kampfgebiet nördlich von Bapaume und westlich von St. Quentin wurden von starken Kräften ausgeführt. Sie verliefen — wie Beobachtungen und Gefangenenausagen ergaben — für den Feind äußerst verlustreich. Bei Kœrenüll wurden von uns 300 Engländer gefangen zurückgeführt. Sie gerieten jedoch in englisches Maschinengewehrfeuer, so daß nur 60 unsere Linie erreichten. Westlich der Straße Cauchy Le Chateau-Soissons versprengte unser Artilleriefeuer beobachtete Truppenansammlungen, in der Champagne südlich von Ripont unterband seine vernichtende Wirkung einen sich vorbereitenden Angriff.

Im Luftkampf verlor der Feind 4 Flugzeuge, von denen 2 durch Oberleutnant von Nichthofen abgeschossen wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Prinz Leopold von Bayern.

Nordwestlich von Danaburg hielten mehrfach bewährte Stoßtrupps 1 Offizier 93 Mann und 2 Maschinengewehre aus der russischen Stellung. Auch bei Malanowitsch nord-

südlich von Bogdanow hatte ein Erkundungsvorstoß vollen Erfolg und brachte 1 Offizier und 25 Mann an Gefangenen ein.

Nordöstlich von Baranowitsch griffen mehrere russische Kompagnien eine unserer Feldwachen an, die trotz starker Feuerüberlegenheit ihre Stellung völlig behauptete.

Lebhaftem russischem Feuer beiderseits der Bahn Glogow-Tarapopol, der Błota-Lipa und am Insejir sind keine Infanterieangriffe gefolgt. An der Błotiza-Solotwinska vorgehende Jagdkommandos der Russen wurden vertrieben.

An der Front des Generalobersten Erzherzog Joseph und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen keine Ereignisse von Bedeutung.

Rajedonische Front.

Zwischen Odrin- und Presba-See drangen unsere Truppen in vorgeschobene Stellungen der Franzosen. Sie lehrten nach Abweisung von Gegenangriffen in die eigene Linie mit Wente zurück.

Nördlich von Monastir ist ein kleiner französischer Angriff gescheitert.

Der 1. Generalquartiermeister Ludendorff.

Amerika im Kriegszustand mit Deutschland.

Washington, 2. April. (W. T. B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büros: Wilson forderte heute abend den Kongreß auf, zu erklären, daß zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland der Kriegszustand bestehe. (Wir geben diese Reutersmeldung zunächst mit Vorbehalt wieder. Eine Meldung von anderer Seite liegt bis jetzt nicht vor.)

SEITENGEWEHR PFLANZT AUF!

SO LAUTET DAS SIGNAL WENN DRAUSSEN VOR DEM FEIND
DE 1. LETZTE STURMANGRIF BEVORSTEHT BLITZSCHNELL
FLEHEN DIE BLANKEN EISEN AUS DER SCHEIDE UND
FIEBERHAFT WARTET JEDER AUF DAS KOMMANDO:
SPRUNG AUF! MARSCH! MARSCH!

UM MIT DONNERNDEN MURRA DEN GEGNER IN HAND
GEMEINSAM ZU WERFEN AUCH IHR IM LANDE DIE DRABIS
HER IN RUHE EURE GEWERBE NACHGEHEN
KOMMET TRETET ZUM ENDKAMPF AN!
JEDEN PFENNIG HERAUS!

SO LAUTET DAS SIGNAL
! ZEICHNET KRIEGSANLEIHE!

DE 3 KOMMANDO UM UNSERN BRÜDERN DA
DE WUSSEN IN OST UND WEST AUF DER SEE UND
IN DER LUFT NEUE KRAFT ZU VERLEIHEN UND
DEN FEINDEN ZU ZEIGEN DASS WIR AUCH
FINANZIELL NICHT NIEDERZURINGEN SIND
UNSERE KÄMPFER GEBEN GETREU DEM EID DEN
SIE GESCHWOREN FREUDIG LEBEN UND GESUND
MIT IHR FÜR EUCH EURE ZUKUNFT
UND IHR? IHR SOLLT JA GARNICHTS OPFERN
NICHT LEBEN GESUNDHEIT NICHT
GELD GUT NUR EURE PFLICHT
SOLLT IHR TUN DEM VATERLAND
DENEN GEGENÜBER DIE FÜR EUCH
DEN FRIEDEN ERKÄMPFEN DRUM:
JEDEN PFENNIG HERAUS!
ZEICHNET KRIEGSANLEIHE!
EIN FELDGRÄBER

England an der Grenze seines Heeresertrages. Die Londoner Blätter beschäftigen sich eingehend mit der neuen, durch Finanzminister Bivar Law eingereichten Vorlage, in der erklärt wird, daß die Heeresstärke um 100 000 Mann zu gering sei und demgemäß neue Mannschaften erfordert werden müßten. Die Armee stehe vor einem Defizit, weil viele Soldaten von der Front zurückkehren, da sie für Ackerbau, Schiffbau und Minen unentbehrlich waren. Ohne neue Aushebung könnten die Kriegspläne, die im August v. J. gefaßt wurden, gefährdet werden. Die Regierung bedaure die neuen Ansprüche, doch habe sie keine

hervorragend schöne Punkte aufmerksam und nannte ihr eine Fülle gleichgültiger Namen. Er wollte der blaffen, jungen Fremden, deren liebliche Schönheit ihn rührte, auf diese Art seine Huldigung darbringen. Aber er bemerkte trotz ihrer Freundlichkeit sehr bald, daß er sie nur quälte; denn er besaß jenes keine Gefühl für Stimmungen, das den Italiener so häufig auszeichnet. Und er erwies ihr die größte Wohlthat damit, daß er schwieg und nicht ein einziges Mal mehr den Blick nach ihr wandte, so daß sie des Zwanges enthoben war, ihre Gefühle allzu ängstlich verbergen zu müssen.

Ein Gedanke war es vor allem, der Herta marterte — ein Gedanke, der immer wiederkehrte, der ihr unerträglich dünkte als alles, was sie sonst zu tragen hatte: daß man mit Wissen Eberhards, mit seiner Einwilligung gegen sie vorgegangen war! — Nicht, daß sie an seiner Reizung, oder nur an seiner Treue zweifelte — nicht, daß sie glaubte, er habe sie so kampflos aufgegeben. Sie nahm an, daß Magdalene ihm gesagt hatte, sie wolle nur ihr Bestes, wenn sie sie fortschickte, sie wolle ihr nur Aufregungen, wie sie sie gestern abend durchzumachen hatte, für die Zukunft ersparen. Aber daß er es seinen Schwestern willig überließ, ihr die plötzliche Abreise aufzuzwingen, daß er sich durch kein gesprochenes oder geschriebenes Wort von ihr verabschiedete, daß er gerade an diesem Tage mit der Komtesse nach Monte Carlo fuhr — all dies bereitete ihr die größte Pein. Sie konnte sich seinen frühen Aufbruch nicht anders erklären, als daß er sich davor gefürchtet habe, selbst mit ihr reden zu müssen. Aber wenn er sich auch davor scheute, so hätte er doch andere Mittel finden können, ihr auszuweichen, als gerade mit der Komtesse fortzufahren.

Wie es auch sein mochte — sie konnte nichts anderes tun, als sich unter ihr Schicksal zu beugen. Und da er die Adresse ihrer Mutter in Berlin kannte, so mußte sie ja sehr bald einen Brief von ihm erhalten, der ihr die Aufklärung brachte, die ihr noch fehlte. Vielleicht erhielt

andere Bahl. Die Blätter sahen, daß die Vorlage und im Unterhause daran geknüpften Erörterungen ein Beweis dafür seien, daß auch dem Mannschaffserlach Enalonds eine Grenze gesetzt sei. Alle Frauen müssen es als eine Entbetrachtung, namentlich sehr, wo ihnen das Wahlrecht in Aussicht gestellt sei, die Stellen der Männer einzunehmen. Eine Erhöhung der Altersgrenze würde vielleicht auch gute Ergebnisse zeitigen.

Terrorismus nach dem alten System. Nach einer Meldung aus Petersburg hat die neue russische Regierung bereits den Schriftleiter des neuen sozialistischen Blattes Prokawa verhaften lassen wegen zu weitgehender Ansprüche an die Regierung zugunsten der Arbeiter. Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß die Regierung nun glaubt, so festen Fuß gefaßt zu haben, um lastdrückender gegen die äußerste Linke vorzugehen und deren lästige Opposition zum Schmelzen zu bringen. Auch die propagatorische Arbeit wird von der neuen Regierung nun nach bestem Muster des alten Regimes fortgesetzt. So werden nach einer anderen Meldung in Biflow täglich 40 bis 50 Personen verhaftet, die als Soldaten oder Offiziere verkleidet, verächtlich seien, unter den Soldaten für das alte Regime Propaganda zu machen.

Das Schicksal des Zaren scheint sich bedenklicher zu gestalten. Der Arbeiterrat hat sich bereit erklärt, den Zaren nach England überführen zu lassen, jedoch ausschließlich unter der Bedingung, daß er dort als Gefangener gehalten wird. Die Lebensmittel im kaiserlichen Palaste Zarsoje Selo sind strenger Bewachung unterworfen. Es wird genau darauf gesehen, daß keineswegs auf eine Person mehr kommt, als die durchschnittliche Tagesmenge der Petersburger Arbeiter.

Deutschlands Verhältnis zu Mexiko und Japan. Der Staatssekretär Zimmermann in seiner Reichstagsrede, in der er den gegen das Auswärtige Amt erhobenen Vorwurf, mit dem bekannten Bündnisangeboten an Mexiko eine Ungleichheit begangen zu haben, zurückwies. Der Staatssekretär sagte wörtlich: In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die Sache zunächst ausgenutzt worden um Begegnung und, inzwischen hat sich der Sturm längst geläutert, vernünftige Politiker und die große Masse der amerikanischen Völker haben eingesehen, daß gegen diese Instruktion nichts einzuwenden ist. Ich verweile besonders auf die Rede des Senators Inberwood, Mexiko ist Nordamerika Nachbarstaat, und wenn wir Bundesgenossen gegen Nordamerika gewinnen wollen, so würde zunächst einmal Mexiko in Frage kommen. Unsere Beziehungen zu ihm sind seit Porfirio Diaz freundschaftlich und vertrauensvoll. Das trifft aber nicht zu für die amerikanisch-mexikanischen Beziehungen. Die Abneigung der Mexikaner gegen die Amerikaner ist offen datums und wohlbezeugt, und auch zwischen Amerika und Japan bestehen alle weltbekannte Gegensätze. Sie sehen nicht an, hier zu behaupten, daß diese Gegensätze allerdings stärker sind als der deutsch-japanische Gegensatz trotz des Krieges zwischen Deutschland und Japan.

Die Beziehungen zwischen Japan und Mexiko sind aus altbekannt. Es wird ja die Annahme vertreten, daß beide Völker gleichen Stammes sind, und es bestehen zwischen ihnen alte, vertraute Beziehungen. Wenn es aber irgend etwas schamlos bezeichnet wird, daß wir überhaupt daran denken, einen Bundesgenossen von der Entente abzuleben, so muß ein demütiger Vorwurf euerartig herühren (ohne Frage!), nach dem unsere Feinde sich kein Gewissen daraus gemacht haben, zwei Völker, mit denen wir durch mehr als dreißigjährige Verträge verbunden waren, von uns abzuleben und ein altes europäisches Kulturvolk durch unerhörte Zwangsmittel ihren Wünschen gefügig zu machen verlust haben. Es war meine Pflicht, und mehrere Feinde möglicherweise zu halten. Daß die Frage Mexiko-Japan dazu geeignet war, kann nicht in Abrede gestellt werden; es war nicht nur mein Recht, sondern meine patriotische Pflicht, so zu handeln, wie ich es getan habe.

Argentinens Ausfuhrverbot. Ähnlicherseits ist seitig man den Krieg eines Getreideausfuhrverbots in Argentinien. Die Ausfuhr derselben Getreidemengen, welche die Verträge vor der Veröffentlichung des Ausfuhrverbots abgeschlossen waren, wird gestattet.

Parlamentarische Osterferien.

Mit einem harmonischen Ausklang hat die vorosterliche parlamentarische Session geschlossen. Von einer solchen kann man am ersten Male während der Kriegszeit wieder reden. Im Deutschen Reichstag, in den beiden Häusern des preussischen Landtags und in anderen einzelstaatlichen deutschen Parlamenten hat es hochpolitische und bisweilen bewegte Auseinandersetzungen gegeben, die jedoch, entsprechend

sie schon wenige Stunden nach ihrer Ankunft eine Nacht von ihm — denn würde er es über sich gewinnen können, sie länger als wenige Stunden in Ungewissheit lassen? — Ruhte er nicht fühlen, was sie litt — mußte er die Qualen nicht mitempfunden, die ihr auferlegt waren?

Nach ein Umstand bestärkte sie in ihrer Annahme, die ganze Familie sich beraten hatte, ehe Magdalene die plötzliche Abreise gebot. Sie hatte sich von dem Herrn verabschieden wollen; aber Mabel hatte ihr mitgeteilt, daß ihr Vater ausgegangen sei und daß er durch seine Tochter die besten Wünsche für ihr fernes Wohlergehen übermitteln ließe. Auch er hatte sie nicht mehr sehen wollen, auch er vermied es, sie zu sprechen, sie sein Haus verließ. Deutete das alles nicht darauf, daß man sich bewußt war, ihr etwas Grausames anzutun? — Daß man sich ihrer zu entledigen gedachte und selbstverständlich annahm, sie niemals zurückkehren zu sehen?

Es änderte für Herta nichts an dieser Meinung, daß Magda sehr freundlich gewesen war, als sie sich verabschiedete; im Gegenteil — sie sah darin nur einen neuen Beweis dafür, daß sie mit ihrer Annahme recht hatte. Eberhards Schwester hatte dem Gehalt der Gesellschaften das ihr der Freiherr in einem geschlossenen Kuvert übermitteln ließ, ein ansehnliches Geschenk hinzugefügt, Herta hatte nicht gewagt, die Leidende durch eine Zurückweisung desselben aufzuregen. Es war sie mit Mitleid hinlänglich versehen, und sie empfand es nur um so mehr als eine drückende Last, daß sie gezwungen gewesen war auch das kleine Vermögen, das ihr Eberhard zur Bewahrung anvertraut, mit sich zu nehmen.

Hatte er denn noch immer die Absicht, seinem die heimliche Heirat zu gestehen? — Die Heirat, die ja nur auf dem Papier stand? Würde er ihr folgen, die Wahrheit ja noch immer nichts anderes war, als eine Braut, um in dem Glanz der Ehe Erbschaft zu suchen für die Annehmlichkeiten und Genüsse des Reichthums, auf die dann verzichtet mußte?

Der Sohn des Millionärs.

Roman von Florence Warden.

Nachdruck verboten.

Mabel aber, die für Magda das Schicksal befürchtete, wenn ihr die Wahrheit jetzt offenbar wurde, und die wohl sah, daß Eberhards junges Weib seiner selbst kaum noch mächtig war, sagte hastig:

Sie werden die Wünsche meiner Schwester respektieren — ich weiß es! Und sind Sie der Meinung, daß wir nur in Ihrem Interesse handeln, wenn wir auf diese Weise antworten — Erklärungen vermeiden oder doch hinauschieben?

Die Blicke der beiden Frauen trafen sich. Für eine geraume Weile blieb es still. Aber Frau Mabel Hermann hatte gesagt:

Herta konnte nicht glauben, daß Eberhard nichts von dem Plan wußte, der hier gefaßt worden war, um sich ihrer zu entledigen — sie konnte nicht glauben, daß Mabel es wagen würde, sich unter anderen Umständen so zu verhalten. Und sie beugte sich unter ihr Schicksal.

Zwei Stunden später war sie für die Abreise nach Deutschland bereit.

27. Kapitel.

Nun trug der Wagen Herta zum letzten Mal durch die herrliche Landschaft, und zum letzten Mal sah ihr tränenversetzter Blick die Adria, die sich in lachender, prangender Bläue, unendlich heiter und schön ihr darbot. Sie dachte des Glückes, das sie hier gefunden — und sie dachte des Lebens, das ihr harrte. Es war ihr, als ließe sie Schönheit und Sonnenhelle hier zurück, um durch graue, nebelverdunkelte Tage zu gehen. Und es war ihr zum Sterben weh.

Der Reisende, dessen hübsches, offenes Gesicht von der Blut seines Vaterlandes gebräunt war, machte sie auf

George Davis.

Amtlicher Teil.

A. I. 1487/17. Berlin W. 9, den 10. März 1917.
Es ist uns zu Ohren gekommen, daß immer noch Fleischwaren und Konserven als angeblich markenfreie Auslandsware in den Verkehr gebracht werden. Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß jetzt jede Einfuhr von Fleisch für die Zentral-Einlaufs-Gesellschaft beschlagnahmt ist (auch die aus den besetzten Gebieten) und daß die noch aus früheren Zeiten stammenden ausländischen Fleischwaren ebenfalls markenpflichtig sind. Es kann also markenfreie Auslandsware nicht mehr geben. Jemand ein Verkauf von markenfreiem Fleisch (zu dem auch jede Gratzwurst oder ähnliche Fleischwaren, für die irgendwelche Fleisch- oder Fleischbestandteile enthalten sind, gehört) darf daher nicht mehr geduldet werden.

Königl. Preuss. Landesfleischamt.

I. R. 512. Weilburg, den 31. März 1917.
Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit angewiesen, bei Explosionen und Bränden, sowie größeren Betriebsunfällen in kriegswirtschaftlichen Betrieben, bei denen Menschenleben eingebüßt sind bzw. erheblicher Materialschaden entstanden ist, sofort der Kriegsamtsstelle beim stellw. Generalkommando XVIII. A. R. zu Frankfurt a. M. die Tatsache unter Angabe von Ort und Zeit telephonisch unter Panfa 9260 (Zentral-Abteilung) mitzuteilen und ferner, nachdem sich der Unfall einigermaßen übersehen läßt, einen kurzen schriftlichen Bericht an die Kriegsamtsstelle zu Frankfurt a. M. unmittelbar einzusenden, aus dem sich ersehen läßt, wie groß der Verlust an Menschen und Material ist und was die Entstehungsursache war.

In dem Bericht ist auch anzugeben, wie sich die Feuer-Scheinrichtungen bewährt haben.
Eine Abschrift dieses Berichtes ist sofort an mich einzureichen.
Der Landrat.

I. 1870. Weilburg, den 31. März 1917.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betr. Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Nach Mitteilung des stellw. Generalkommandos 18. Armee-Korps zu Frankfurt a. M. kommen von jetzt ab für die Besuche der in den Lagern, Lazaretten, Arbeitsstellen sowie Strafanstalten untergebrachten Kriegsgefangenen nunmehr nur noch die folgenden Schutzmachtsvertreter in Frage:

- a) Vertreter der Niederländischen Gesandtschaft:
1. Jonthier G. W. J. van Bredenburg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.
b) Vertreter der Spanischen Botschaft:
1. Polo de Banarbe, Botschafter, Exzellenz,
2. Gil Delgado, Gesandter, Exzellenz,
3. Graf del Cadagua
4. Ricardo Navarro, Konsul,
5. Carlos de Arcos, Attache,
6. Enrique Porras, Delegierter der Span. Botschaft,
7. Don Antonio Ferratges, Stabsarzt,
8. Don Emilio Gutierrez, Marine-Stabsarzt,
9. Juan Gonzalez Selpi, Oberst.
10. Millis Barbero Soldana, Kommandant,
11. Carlos Requena Martinez, Hauptmann,
12. Antonio Arados Sempere, Hauptmann,
13. Gonzalo de Aguijera Monro, Leutnant,
14. Dr. Don Josef Romero Aguilar, Generalarzt.
Die Genannten sind nicht verpflichtet, sich den sonst allgemein geltenden Bestimmungen bezüglich polizeilicher Anmeldepflicht zu unterwerfen.
Der Königliche Landrat.

Emil v. Behring †.



Einer der Größten im Reiche der medizinischen Wissenschaft, ein Wohltäter der Menschheit von unvergänglichem Verdienst, ist mit Emil von Behring, dessen Bild wir hier bringen, dahingegangen.



Berlin-Lippe.
(Oberlahn-Kreis).

Wibet: Reinhardt, S. 4. 97 Raubuschbach, L. verw.

Todes-Anzeige.

Gott, dem Allmächtigen hat es gefallen, unser innigstgeliebtes, einziges Kind, meine liebe Braut,

Hermine Ernst

im Alter von 22 Jahren zu sich in die Ewigkeit zu rufen.

In tiefer Trauer:

Christian Ernst und Frau.
Friedrich Brumm, Bräutigam.
Familie Steinhauer.
Familie Chr. Müller Ww., Lützendorf.

Ernsthausen, den 3. April 1917.

Die Beerdigung findet Freitag nachmittag 3 1/2 Uhr statt.

Jauchepumpen

Eisenhandlung

Zilliken

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

werden von uns zu Originalbedingungen kostenfrei entgegengenommen. Sparkas-
senguthaben stellen wir zu diesem Zweck ohne Kündigungsfrist zur Verfügung,
und gewähren Darlehen gegen Verpfändung von inländischen Wertpapieren
zum Zinssatz von 5 pKt. Nach Zeichnungen auf Beträge unter 100.— Mark
(gegen Ausgabe von Anteilscheinen zu 5, 10, 20 und 50 Mark) werden von uns ver-
mittelt. Wir verweisen ferner auf unsere Neu-Einführung „Kriegsanleihezeich-
nung gegen Ratenzahlung“. Zu jeder gewünschten, schriftlichen oder mündlichen
Auskunft erklären wir uns gern bereit.

Vorschuß-Verein zu Weilburg.

G. G. m. n. S.

Am Ostersamstag den 7. d. Mts.
bleibt die Kasse geschlossen.

Weilburg, den 4. April 1917.

Landesbankstelle.

Kgl. Oberförsterei Weilburg (Windhof)

verkauft am Dienstag, den 17. April von nachmittags
2 Uhr ab im Gasthaus „Rosaauer Hof“ öffentlich meist-
bietend folgendes Kuchholz.

Schuhbezirk Weinbach: Distr. 5 (Hohn), 7 u. 8
(Koppel) 12 Bünden 4. u. 5. Al. mit 4,85 fm, 19 Eichen 3.
u. 5. Al. mit 12,22 fm, 367 Fichten 3. u. 4. Al. mit
86,83 fm, 460 Fichtenstangen 1.—3. Al.

Schuhbezirk Weilburg: Distr. 10 u. 13 (Hinter-
holz u. Schottenbach) 55 Eichen 1.—4. Al. 43 fm, 205
Buchen 1.—4. Al. mit 144 fm, 12 Birken 4. u. 5. Al. 8,27
fm, Distr. 14 (Weinbacher Weiher) 1 Koppel mit 2 fm.

Schuhbezirk Oelsberg: Distr. 19 u. 21 (Forst
u. Fiedenberg) 11 Eichen 2. u. 3. Al. 12,95 fm.

Schuhbezirk Tiergarten: Distr. 31 (Wehlardura)
45 Eichen 1.—3. Al. A u. B mit 107,24 fm, 12 Buchen
3.—5. Al. B 10,63 fm, Distr. 35 (Einhäuserhöppl) 31
Eichen 2.—3. Al. A u. B mit 77,49 fm, 9 rm Eichen-
Kuchholz, Distr. 38 (Rothel) 14 Eichen 4.—5. Al. 4,25 fm,
Distr. 41 u. 43 (Eideloh) 51 Buchen 2.—5. Al. mit 41
fm, Distr. 48, 49, 50, 52 (Tiergarten) 5 Eichen 2. u. 3.
Al. mit 6,69 fm, 56 Buchen 1.—4. Al. 51,10 fm, 6 Hain-
buchen 4. u. 5. Al. mit 2,40 fm, 12 rm Hainbuchen-Rollen
2 m lang, 37 Birken u. Aspen 3.—5. Al. mit 19 fm, 19
Lärchen 1.—4. Al. mit 45,66 fm, 44 Kiefern 1.—4. Al.
43,21 fm, 77 Fichten 1. u. 2. Al. mit 113 fm, Distr. 53
(Pfannenstiel) 20 Buchen 3. u. 4. Al. mit 13,07 fm.

Schuhbezirk Drommerhausen: Distr. 57 u.
58 (Briedbach u. Irzgarten) 6 Eichen 3. u. 4. Al. mit 5,23
fm, 6 Eichen u. Almen 3. u. 4. Al. mit 4,35 fm, 5 Buchen
1.—3. Al. 5,86 fm, 4 Fichten u. Lärchen mit 1,30 fm,
Distr. 61 u. 63 (Don u. Gebraunthel) 11 Eichen 3. u. 5.
Al. 8,99 fm, 3 Eichenstangen 1. Al., 2 Buchen 3. Al. mit
2,49 fm, 297 Fichten 1.—4. Al. mit 233 fm, 119 Fichten-
stangen 1.—3. Al.

Der Verkauf der Oldenburger

Ferkel und Läufer

findet erst am Donnerstag
bei Herrn Weggermeister Wörz,
Bahnhofstraße statt.

Albert Schwarz.

Lehrling

für Spenglerei und
Lation gesucht. Zu
in der Geschäftsstelle.

1 od. 2 möbl. Zimmer

in schöner, freier Lage zu
mieten.
Näheres Exp.

2-Zimmerwohnung

nebst Bodenlammer, allen
bedürf., in freier Lage ab
Juli zu vermieten.

Wo sagt die Geschäftsstelle?

Papier-Boxen
Geld-Taschen

empfehlen

M. Gramer

empfehlen

Eisenhandlung

Zilliken

Gut möbliertes
Wohn- und Schlaf-
zimmer

in der Nähe des Gymnasiums
zu vermieten. Wo sagt
Expedition d. St.

Zum 16. April
Dienstmädchen

Monatsmädchen oder
Stundenfrau gesucht
Familie Gropius

Der 2. Stod

meines Hauses, 8 Zim-
mer mit Zubehör, ist per 1. 3.
zu vermieten.

Alex Müller

Frankfurterstraße

Bekanntmachungen der Stadt Weilburg.

Donnerstag, den 5. d. Mts., sind in sämtlichen
gen Kolonialwarengeschäften

Leigwaren

gegen Eintragung in die Warenbezugsliste zu den fest-
gesetzten Höchstpreisen zu haben.

Es entfallen auf die Einheit 125 Gramm.

Weilburg, den 3. April 1917.

Stadt. Lebensmittelstelle.

Heute abend 7 Uhr kann in der Weigerei
Kremer

Wurstsuppe

abgeholt werden und zwar Nr. 801 bis Schluss.
Warenbezugsarten sind mitzubringen.

Weilburg, den 4. April 1917.

Der Magistrat.

Fleischverteilungsstelle.

Fleischausgabe.

In dieser Woche gelangt Fleisch und Wurst
Ausgabe. Der Verkauf findet Samstag, den 7. d. Mts.
von 9—5 Uhr statt.

Weilburg, den 4. April 1917.

Der Magistrat. Fleischverteilungsstelle.

Fleischverteilung.

Die Fleischverteilung findet in dieser Woche
Donnerstag nachmittag statt. Die Herren Bürgermeister
werden gebeten, für pünktliche Abholung sorgen zu wollen.
Weilburg, den 4. April 1917.

Der Magistrat. Fleischverteilungsstelle.

Morgen Donnerstag nachmittag geben
im Rathauskafee

Fettalg und Wurstfett

an hiesige Einwohner ab und zwar

um 3 Uhr Nr. 1—250.

4 „ 251—500,

5 „ 501—750,

6 „ von Nr. 751 ab.

Der Verkauf erfolgt nur gegen gleichzeitige Vorlage
der Fett- und Fleischkarten, Einwickelpapier und Kleingeld
sind mitzubringen.

Weilburg, den 4. April 1917.

Der Magistrat. Fleischverteilungsstelle.